

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

II H 10 - 76/370

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Derzeit erreichbar:

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 2421

Telefon (030) 90223 - 1030

Telefax (030) 9028 - 4290

E-Mail petra.beiersdorf@seninnspport.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

nachrichtlich

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 2. November 2012

Rundschreiben SenFin II Nr. 64 /2012

Einführung der „ELStAM“ (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale)

Rundschreiben InnSport I Nr. 42/2010, Nr. 57/2010 und Nr. 110/2011 und Nr. 128/2011

- Anlage 1: BMF-Schreiben (Entwurf) vom 2. Oktober 2012 „*Starttermin für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale*“
Anlage 2: BMF-Schreiben (Entwurf) vom 11. Oktober 2012 „*Anwendungsschreiben mit Einzelheiten für die dauerhafte Anwendung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Kalenderjahr 2013*“
Anlage 3: ELStAM-Leitfaden für Lohnbüros vom 30.08.2012
Anlagen 4-6: Muster-Informationsschreiben für Arbeitnehmer

Inhalt:

Informationen für den Personalservice und die Abrechnungsstellen über:

- Starttermin und Anwendungsgrundsätze für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 01.01.2013
- drei Muster-Informationsschreiben der Finanzverwaltung für Beschäftigte



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. **Allgemeines**

Mit den Rundschreiben InnSport I Nr. 42/2010, Nr. 57/2010, Nr. 110/2011 und Nr. 128/2011 wurden Sie über das neue Verfahren zur Einführung der ELStAM sowie über die Verschiebung des Starttermins unterrichtet. Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum aktuellen Sachstand.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 02.10.2012 den Entwurf eines „**Startschreibens**“ (Anlage 1) zum **erstmaligen Abruf** der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013 veröffentlicht. Danach hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den **1. November 2012** als **Starttermin** für das ELStAM-Verfahren bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt besteht für die Arbeitgeber die Möglichkeit, die ELStAM der Arbeitnehmer mit **Wirkung** ab dem **1. Januar 2013** abzurufen und dem Lohnsteuerabzug 2013 zugrunde zu legen.

Darüber hinaus hat das BMF am 11.10.2012 ein **Anwendungsschreiben** – ebenfalls in Entwurfsfassung – veröffentlicht (Anlage 2), welches das vorgenannte Startschreiben ergänzt.

Hintergrund ist, dass das BMF nach § 52b Abs. 5 Satz 1 EStG den Zeitpunkt der **erstmaligen Anwendung** der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs sowie den Zeitpunkt des **erstmaligen Abrufs** der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem BMF-Schreiben (Startschreiben) zu bestimmen hat. § 52b EStG soll durch das Jahressteuergesetz 2013 neu gefasst werden. Da sich diese Neuregelung derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet, konnten bisher nur Entwürfe der vorgesehenen Start- und Anwendungsschreiben veröffentlicht werden.

2. **Regelungen für das Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2013**

Der Arbeitgeber hat das ELStAM-Verfahren grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2012 zufließen, anzuwenden. Jedoch wird im **Startschreiben** des BMF das **Kalenderjahr 2013** als **Einführungszeitraum** bestimmt. Damit wird insbesondere den Arbeitgebern ein längerer Umstellungszeitraum auf das ELStAM-Verfahren ermöglicht. Daraus folgt auch, dass der Arbeitgeber die ELStAM spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abzurufen und anzuwenden hat. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist verspätet.

Für Arbeitgeber enthalten die o. g. BMF-Schreiben Ausführungen **insbesondere** zu folgenden Themen:

- Der Starttermin für das Verfahren wird auf den 1. November 2012 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt können die Arbeitgeber die ELStAM der Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abrufen.
- In dem neuen §52 b EStG wird das Kalenderjahr 2013 als Einführungszeitraum bestimmt.
- Der Arbeitgeber muss die ELStAM spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abrufen und anwenden. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist verspätet.
- Solange der Arbeitgeber im Einführungszeitraum das ELStAM-Verfahren noch nicht anwendet, sind für den Lohnsteuerabzug als Basisdokumente die Lohnsteuerkarte 2010 oder amtliche Bescheinigungen des Finanzamtes heranzuziehen. Die darin eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge,

Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) bleiben weiterhin gültig und sind dem Lohnsteuerabzug bis zum Verfahrenseinstieg zugrunde zu legen.

- Der Arbeitnehmer kann ggf. Zusatzdokumente vorlegen, aus denen abweichende Lohnsteuermerkmale entnommen werden können. Dies können sein:
 - das Mitteilungsschreiben des Finanzamts zur "Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)",
 - ein Ausdruck oder sonstige Papierbescheinigung des Finanzamts mit den ab dem 1. Januar 2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt im Übergangszeitraum 2012 und Einführungszeitraum 2013 gültigen ELStAM oder
 - eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aufgrund abweichender Meldedaten.
- Der Arbeitgeber braucht nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die einzelnen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Grunde bzw. der Höhe nach noch vorliegen.
- Die Neubeantragung von Freibeträgen für das Jahr 2013 durch die Arbeitnehmer ist notwendig, da die bislang bescheinigten Beträge ohne Antrag in 2013 nur für den Zeitraum des Papierverfahrens bis zum Einsatz des ELStAM-Verfahrens weiter gelten. Ausnahme: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, gelten auch ohne neuen Antrag weiter.
- Bei unzutreffenden ELStAM, die auf vom Finanzamt zu bildenden Merkmalen beruhen (z. B. Freibetrag aus dem Lohnsteuerermäßigungsverfahren, Steuerklassenkombination bei Ehegatten, Beantragung der Steuerklasse II), korrigiert das Finanzamt auf Veranlassung des Arbeitnehmers die ELStAM in der Datenbank. Daraufhin werden dem Arbeitgeber die zutreffenden ELStAM zur Verfügung gestellt.
- Die Finanzverwaltung kann nicht ausschließen, dass beim erstmaligen ELStAM-Abruf durch den Arbeitgeber materiell unzutreffende ELStAM bereitgestellt werden, die vom Finanzamt nicht sofort korrigiert werden können, z.B. aufgrund fehlerhafter Meldedaten. Ist dies der Fall, wird eine „Besondere Bescheinigung“ für den Lohnsteuerabzug von der Finanzverwaltung ausgestellt und zugleich der Arbeitgeberabruf vorübergehend gesperrt. Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug mit Steuerklasse VI dann nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die „Besondere Bescheinigung“ für den Lohnsteuerabzug vorgelegt hat und dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. eine Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 vorliegt. Die „Besondere Bescheinigung“ gilt solange, bis dem Arbeitgeber die Aufhebung der Sperre mitgeteilt wird.
- Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer den Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung der ELStAM zeitnah mitteilen.
- Bei der Anmeldung in der ELStAM- Datenbank hat der Arbeitgeber auch anzugeben, ob es sich um ein erstes oder ein weiteres Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Dabei ist zu beachten, dass während des Einführungszeitraums nur dann ein erstes Dienstverhältnis angemeldet werden darf, wenn eine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine entsprechende Ersatzbescheinigung mit einer der Steuerklassen I bis V vorliegt.
- Bezieht ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber zeitgleich verschiedenartige Bezüge (z.B. Arbeitslohn und Betriebsrente), die in den Unternehmen bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs wie Bezüge aus unterschiedlichen Dienstverhältnissen behandelt werden, sind für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2014 enden, bzw. für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2014 zufließen, die vom Arbeitgeber abgerufenen ELStAM für einen der gezahlten Bezüge anzuwenden. Für den jeweils anderen Bezug ist die Steuerklasse VI ohne weiteren Abruf der ELStAM zugrunde zu legen. Der Abruf von ELStAM für ein weiteres Dienstverhältnis des Arbeitnehmers durch denselben Arbeitgeber ist nicht möglich.

- Nach erfolgreichem ELStAM-Abruf hat der Arbeitgeber die abgerufenen ELStAM grundsätzlich für die nächste auf den Abrufzeitpunkt folgende Lohnabrechnung anzuwenden und im Lohnkonto aufzuzeichnen.
- Weichen die erstmals abgerufenen ELStAM von den auf den Papierbescheinigungen eingetragenen bzw. im Lohnkonto aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmalen ab, besteht für den Arbeitgeber weder eine Korrekturpflicht noch eine Anzeigepflicht, da er bei Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer vorgelegten Lohnsteuerkarte 2010/Papierbescheinigung(en) vorschriftsmäßig gehandelt hat.
- Der Arbeitgeber hat auch im Einführungszeitraum die Lohnsteuerkarte 2010 und weitere amtliche Bescheinigungen des Finanzamtes entgegenzunehmen, aufzubewahren sowie die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale in das Lohnkonto zu übernehmen. Diese Bescheinigungen dürfen erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden.

3. **Schrittweiser Einstieg ab 2013**

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird als **erster** Arbeitgeber des Landes Berlin zum 01.01.2013 in das Verfahren einsteigen. Die übrigen öffentlichen Arbeitgeber des Landes Berlin (Bezirke/ Hauptverwaltungen/ Versorgungsstelle) treten **sukzessive** erst nach Abstimmung mit dem LVwA/SSC im Laufe des Jahres 2013 hinzu.

4. **Informationen für die IPV-nutzenden Arbeitgeber**

Die Senatsverwaltung für Finanzen führt am 09.11.2012 eine **Informationsveranstaltung** durch, um über die wichtigsten Fakten rund um die bevorstehende Verfahrenseinführung zu informieren und erste Fragen zu beantworten.

Weitere Informationen zur Durchführung des ELStAM-Verfahrens sind auf der Internetseite "www.elster.de" unter dem Unterpunkt „Elektronische Lohnsteuerkarte“ (Benutzergruppe Arbeitgeber) bereit gestellt.

Darüber hinaus soll ein von der Finanzverwaltung veröffentlichter **Leitfaden** (Anlage 3) Arbeitgebern und Beschäftigten die häufigsten Abweichungen erläutern und erklären, ob und ggf. welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind. Behandelt werden dabei insbesondere folgende Probleme:

- Fehlgeschlagene Anmeldung
- Abweichungen beim Freibetrag oder Kinderfreibetrag
- Abweichungen bei der Steuerklasse
- Abweichungen bei der Religion
- Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug

5. **Informationen für die Beschäftigten**

Das "Kommunikationsprojekt" der Finanzverwaltung hat zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale **Musterschreiben** (Anlagen 4-6) erstellt, mit denen Arbeitnehmer über die Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens informiert werden können. Diese können im Rahmen der jeweiligen unternehmensspezifischen Kommunikationswege (z. B. Schwarzes Brett, Intranet, Anlage zur Lohnabrechnung) genutzt werden. Sie informieren insbesondere über die erforderliche Neubeantragung von

Freibeträgen und über den Verfahrenseinstieg sowie die erste Lohnabrechnung mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Das BMF hat darüber informiert, dass Steuerpflichtige über das **ElsterOnline-Portal** (<https://www.elsteronline.de/eportal>) ihre in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Daten ab November 2012 einsehen und überprüfen können. Für alle Steuerpflichtigen besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich nach § 39e Abs. 6 Satz 4 EStG auf **Antrag** beim zuständigen Finanzamt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitteilen zu lassen. Aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastung der Finanzverwaltung durch die Verfahrenseinführung der ELStAM sollten entsprechende Anträge von den Steuerpflichtigen **schriftlich** gestellt werden.

Ich bitte um Beachtung der beigefügten BMF-Schreiben und um Information der Beschäftigten über die Auswirkungen in geeigneter Weise.

Im Auftrag

Mayr